

1. Schuldnerin: Avioimpex Aktiengesellschaft für Luftverkehr und Handel m.v.H., Oimitrie Lupovski Str., 91000 Skopie
2. Bemerkungen: Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreuung auf Pfändung und Arresturkunde.
Arrest Nr. 21048, Betreuung Nr. 6333.
Gläubiger: Sadiku Ramize, 1964, Sadiku Besnik, 1985, Sadiku Becir, 1987, chemin du Lieugex 67, 1860 Aigle, vertreten durch: von Ziegler Alexander, RA Dr. u. RA lic. iur. Andreas Fankhauser, Löwenstrasse 19, 8023 Zürich.
Forderung: CHF 76'125.- nebst Zins zu 5% seit 21.11.1993, den Betreibungs-, Arrest- und Publikationskosten.
Grund der Forderung: Rechtskräftiges Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 6. Abteilung vom 27. März 1997, lautend auf die führe "Interimpex AG".
Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebene Forderung, für welche Arrest gelegt wurde, innert 40 Tagen zu befriedigen.
Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat sie dies innert 30 Tagen, von heute an gerechnet, dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben).
Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt.
Sollte die Schuldnerin diesem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, noch Rechtsvorschlag erheben, so kann die Gläubigerin nach Ablauf der Eingangs genannten Zahlungsfrist die Fortsetzung der Betreuung verlangen. Gleichzeitig wird der obgenannten Arrestschuldnerin zur Kenntnis gebracht, dass das unterzeichnete Betreibungsamt auf Grund des Arrestbefehls Nr. 21048 des Obergerichtes des Kantons Zürich, für den in Betreuung gesetzten Betrag bei der UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, sämtliche Guthaben, insbesondere das Konto 230-264942.01H 230, sowie sämtliche Forderungen einschliesslich Forderungen aus Akkreditiven, Kontokorrentguthaben, Barschaft in in- und ausländischer Währung, Wertschriften, Safeinhalte, Depots, Edelmetalle, Ansprüche aus Treuhandguthaben, einschliesslich Miteigentum- und Herausgabeansprüche gegenüber in- und ausländischen Sammelverwahrungsstellen, sowie die sonstigen Konten, Depots, die auf den Namen der Arrestschuldnerin oder der Interimpex AG und/oder auf Nummern und/oder auf Decknamen lauten, bis zur Deckung der Arrestforderung nebst Zins und Kosten arrestiert hat. Arrestgrund: Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG.
Wenn die Arrestschuldnerin den Arrestgrund bestreiten will, so hat sie gemäss Art. 279 SchKG innert 25 Tagen, von heute an gerechnet, beim Einzelrichter für das beschleunigte Verfahren des Bezirksgerichtes Zürich die Arrestaufhebungsklage zu erheben.
Eine allfällige Beschwerde gegen den Arrestvollzug ist innert 30 Tagen, von heute an gerechnet, beim Bezirksgericht Zürich, als Aufsichtsbehörde, einzureichen.
- Betreibungsamt Zürich 1
8023 Zürich